FÖRDERVEREIN

Team United Angels

Synchroneiskunstlauf

e.V.

Satzung

vom 17.12.2015

IN DER FASSUNG VOM 22.04.2024

Satzung

§1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Team United Angels Synchroneiskunstlauf e.V."

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart (Kesslerweg 9, Degerloch) und ist in das Vereinsregister
beim Amtsgericht Stuttgart einzutragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Ziele

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung des Teams United Angels tus Stuttgart Eissport e.V.

§ 3 Zweckerfüllung, -erreichung, -verwirklichung

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung nachfolgender Mittel, Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zwecke dienen.

§ 4 Steuerbegünstigte Zwecke

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung(§§ 51ff.AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der In §2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtungen (oder: des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 der Satzung genannten Körperschaften des öffentlichen Rechts verwendet.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jedermann werden.

(2) Ober den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

(3) Mitglieder haben Adressänderungen mitzuteilen.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.

(2) Der Austritt 1st dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verbalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.

(4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist.

§7 Beiträge und Spenden

(1) Beiträge leistet jedes Mitglied nach eigenem Ermessen.

(2) Die Mitgliederversammlung legt ein Mindestbeitrag fest.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in

(2) Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einzuberufen.

(2) Ihr obliegt insbesondere:

a) die Wahl des Vorstandes
b) die Wahl von zwei Kassenprüfern
c) die Entgegennahme des Jahresberichts über das abgelaufene Geschäftsjahres
d) die Abnahme der Jahresrechnung nach dem Bericht der Kassenprüfer.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vorn Vorstand innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn sie mindestens von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich beantragt wird.

(3) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuladen.

(4) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§11 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

(2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den tus Stuttgart Eissport e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Stuttgart, den 22.04.2024

Unterschriften:

l. Vorsitzende/r: 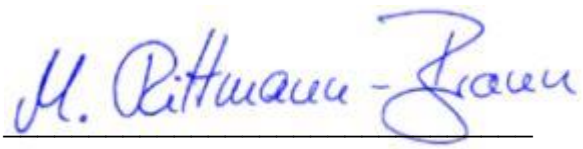

(Marlies Rittmann-Braun)

2. Vorsitzende/r: 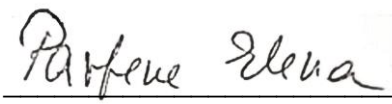

(Elena Parfene)

Schatzmeister/in:

(Susanne Kazmaier)